



Ennepe-Ruhr-Kreis

Kreiswahlleitung

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 104 „Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III“, 105 „Ennepe-Ruhr-Kreis I“ und 106 „Ennepe-Ruhr-Kreis II“

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15.05.2022 für die vorgenannten Wahlkreise einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind

spätestens bis Donnerstag, den 17.03.2022, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

im Büro der Kreiswahlleitung im Kreishaus, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Zimmer 175, einzureichen. Sie sollen jedoch so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a, 18 und 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.
2. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers/der Bewerberin, dass er /sie Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner **von mindestens 100 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der

Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 14.02.2022 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
5. Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
6. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
7. Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke werden von der Kreiswahlleitung, Zimmer 175, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Telefon 02336/93 -2960/-2003, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

58332 Schwelm, 28.10.2021
gez. Höller, Kreiswahlleiter